

# NACHBEURKUNDUNG EINES IM AUSLAND EINGETRETENEN PERSONENSTANDSFALLS

Hat ein Deutscher im Ausland die Ehe geschlossen, eine Lebenspartnerschaft begründet, ein Kind geboren oder ist dort verstorben, kann ein entsprechender Eintrag im deutschen Register beurkundet werden.

Für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

Zuständig für die Beurkundung ist das Standesamt, das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständig ist.

ZUSTÄNDIGE  
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Standesamt

ANSPRECHPARTNER

---

## *Gebühren*

- Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe 70,00 Euro
- Beurkundung einer Geburt im Ausland 60,00 Euro
- Beurkundung eines Sterbefalls im Ausland 40,00 Euro
- Versicherung an Eides statt 25,00 Euro
- Ehe- Geburts- oder Sterbeurkunde 10,00 Euro

---

## *Benötigte Dokumente*

Welche Unterlagen hier vorzulegen sind, bestimmt sich

1. nach dem Recht des Staates, wo sich der Personenstandsfall ereignet hat sowie
2. nach deutschem Recht.

Um vollständige Auskünfte über die dazu notwendigen Unterlagen zu erhalten, ist eine Vorsprache im Standesamt erforderlich.

---

## *Rechtsgrundlagen (allgemein)*

- §§ 34 ff Personenstandsgesetz (PStG)
- Art. 1 Nr. 12 Thüringer Verwaltungskostenordnung (ThürVwKO)

□